

Änderungen

der Satzung St. Antonius – Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V.

Stand 06.08.2023

1. Inhaltsverzeichnis

Alt: 3 Wirtschaftlichkeit
Neu: 3 Gemeinnützigkeit
Begründung: redaktionelle Änderung

2. Präambel

Alt: Die Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche ist bis heute geblieben, wenn auch im Geiste der Ökumene alle Christen die gleichen Rechte und Pflichten haben.
Neu: Die Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche sind bis heute geblieben. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
Begründung: redaktionelle Änderung gem. Orientierungsrahmen des BHDS (Beschluss der Bundesvertreterversammlung 2017)

3. § 2 Wesen und Aufgabe

Alt: Die St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V. ist eine Vereinigung von Christen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes.
Neu: Die St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V. ist eine christliche Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes.
Begründung: redaktionelle Änderung gem. Orientierungsrahmen des BHDS (Beschluss der Bundesvertreterversammlung 2017)

Bekenntnis des Glaubens:

Alt: Bekenntnis des Glaubens:

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Mitgliedsbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

Bekenntnis zu den christlichen Zielen des BHDS:

Eintreten für die **christlichen** Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. **Im Geiste der Ökumene und religiösen Freiheit haben auch aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) als Mitglieder der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.**

Begründung: redaktionelle Änderung gem. Orientierungsrahmen des BHDS (Beschluss der Bundesvertreterversammlung 2017)

Kommentar zur Korrektur: Hier nur Glaubensbekenntnis. Anforderungen Mitgliedschaft gehören in § 4. Daher dahin verschoben. Inhalt bleibt gleich.

4. § 4 Mitgliedschaft

Alt: Mitglieder der Bruderschaft können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bruderschaft und ihre Aufgabe gemäß § 2 dieser Satzung zu unterstützen. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet mehrheitlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsgemäßen Festlegungen der Bruderschaft verstößt oder trotz vorheriger Mahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Neu: Mitglieder der Bruderschaft können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bruderschaft und ihre Aufgabe gemäß § 2 dieser Satzung zu unterstützen, **sowie für die christlichen Glaubensgrundsätze und**

deren Verwirklichung einzutreten. Hierbei können auch aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bruderschaft aufgenommen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen.

Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet mehrheitlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die satzungsgemäßen Festlegungen der Bruderschaft verstößt oder trotz vorheriger Mahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Begründung: redaktionelle Änderung gem. Orientierungsrahmen des BHDS (Beschluss der Bundesvertreterversammlung 2017)

§ 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Alt:

a) Entgegennahme der Berichte

- aa) Geschäftsführer
- ab) Kassierer
- ac) Kassenprüfer
- ad) Entlastung des Vorstands
- ae) Brudermeister (bei Bedarf)

b) Wahl des Vorstands, zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers

Nur anwesende Mitglieder sind wählbar, außer wenn die Abwesenheit aus gewichtigem Grunde ist und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist möglich.

b) Festsetzung der Mitgliedbeiträge

c) Anträge

Jedes Mitglied hat innerhalb der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht, welches unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Anträgen zu § 7 e,f auf Zulassung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen.

* d) Änderung der Satzung

* e) Auflösung der Bruderschaft

*Es bedarf der Bekanntmachung durch die jeweilige Tagesordnung. Für Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

Neu:

a) Entgegennahme der Berichte

- aa) Geschäftsführer
- ab) Kassierer
- ac) Kassenprüfer
- ad) Entlastung des Vorstands
- ae) Brudermeister (bei Bedarf)

b) Wahl des Vorstands, zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers

c) Festsetzung der Mitgliedbeiträge

d) Anträge

Jedes Mitglied hat innerhalb der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht, welches unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Anträgen zu § 7 e, f auf Zulassung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen.

e) *Änderung der Satzung

f) *Auflösung der Bruderschaft

*Es bedarf der Bekanntmachung durch die jeweilige Tagesordnung. Für Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

Begründung: redaktionelle Änderung - falsche Aufzählung (b doppelt enthalten)

7. § 8 Der Vorstand

Alt:

c) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben § 8b

ca) vier Beisitzer

cb) die Gruppe der Chargierten

cc) der amtierende und der nachfolgende König und Jungkönig
und deren Minister

cd) die Gruppenführer

Beisitzer können auch Mitglieder von § 8cb bis § 8 cd sein.

Beisitzer können auch Mitglieder von § 8cb bis § 8 cd sein.

Neu:

c) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben § 8b

ca) vier Beisitzer

cb) der Jugendwart

cc) die Gruppe der Chargierten

cd) der amtierende und der nachfolgende König und Jungkönig
und deren Minister

ce) die Gruppenführer

Beisitzer können auch Mitglieder von § 8cb bis § 8 cd sein.

Begründung: Übernahme Wahl Jugendwart aus der Geschäftsordnung in die Satzung

8. § 8 Der Vorstand

Alt:

d) Wahlen zum Vorstand

Jeweils die Hälfte der wählbaren Vorstandsmitglieder wird auf zwei Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- da) 1. Brudermeister
2. Geschäftsführer
2. Kassierer

- db) 2. Brudermeister
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Neu:

d) Wahlen

Nur anwesende Mitglieder sind wählbar, außer wenn die Abwesenheit aus gewichtigem Grunde ist und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt

da) Vorstand und Beisitzer

Jeweils die Hälfte der wählbaren Vorstandsmitglieder wird auf zwei Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- daa) 1. Brudermeister
2. Geschäftsführer
2. Kassierer

2 Beisitzer

- dab) 2. Brudermeister
1. Geschäftsführer

1. Kassierer

2 Beisitzer

db) Der Jugendwart

Der Jugendwart wird auf 5 Jahre gewählt. Der Jugendwart bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

dc) Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist möglich. Es kann zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.

Begründung: Erfassung der Wahlen der Beisitzer und Überführung der Wahl des Jugendwartes aus der Geschäftsordnung.

9. § 9 Aufgaben des Vorstands

Alt:

a) Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegen die satzungsmäßigen Festlegungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Vorstandsversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister, einberufen und geleitet. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon mindestens zwei des gesetzlichen Vorstands, anwesend sind. Dem erweiterten Vorstand werden die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands zur Abstimmung vorgelegt, soweit er dies für erforderlich hält.

b) Erweiterter Vorstand

Erweiterte Vorstandsversammlungen sind ca. vier Wochen vor den Prunkfeierlichkeiten, Anfang Dezember und nach Bedarf, oder binnen zwei Wochen, wenn mindestens zehn Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen. Dabei besteht Auskunftspflicht des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei Verlangen von mindestens zehn anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Anträge vorbringen. Bei Anträgen zu § 7 d, e nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Beschlüssen und Anträgen ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich. Vor Beschlussfassungen erfolgt angemessene Aussprache. Für die Beschlussfähigkeit gilt mindestens § 9 a.

Neu:

a) Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegen die satzungsmäßigen Festlegungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Vorstandsversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister, einberufen und geleitet. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn **vier** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon mindestens zwei des gesetzlichen Vorstands, anwesend sind. Dem erweiterten Vorstand werden die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands zur Abstimmung vorgelegt, soweit er dies für erforderlich hält.

b) Erweiterter Vorstand

Erweiterte Vorstandsversammlungen sind ca. vier Wochen vor den Prunkfeierlichkeiten, Anfang Dezember und nach Bedarf, oder binnen zwei Wochen, wenn mindestens zehn **Mitglieder aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand** dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen. Dabei besteht Auskunftspflicht des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei Verlangen von mindestens zehn anwesenden **Mitgliedern aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand** zur Abstimmung vorgelegt werden. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Anträge vorbringen. Bei Anträgen zu § 7 e, f nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Beschlüssen und Anträgen ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich. Vor Beschlussfassungen erfolgt angemessene Aussprache. Für die Beschlussfähigkeit gilt mindestens § 9 a.

Begründung: Klarstellung im Text / redaktionelle Änderung / Änderung der Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands von 5 auf 4 Mitglieder, auf Grund der nicht mehr gegebenen Anwesenheit des Präses, zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit.

ENDE